züglich bei Hagelschlag für billig erachteten, weshalb er auch nachher in den Gesetzentwurf vom Jahre 1820. wiewohl mit Uebergehung des Frostschadens, aufgenommen und im Jahre 1824. sogar dessen unbedingte Ausdehnung auf Mißwachs durch jede ungünstige Witterung in Vorschlag gebracht, von den Ständen aber in diesem Umfang mit der Erklärung ehrerbietigst abgelehnt wurde, daß dadurch das nur geschlossene System der Steuererlasse den kaum daraus verdrängten Mißbräuchen wieder geöffnet werden möchte. Und es kann uns daher nur der aufgestellte Erfahrungssatz, daß der bis auf die Wurzel durch Frost zerstörte Weinstock, dafern er sich überhaupt wieder erholt, des Zeitraumes von drei Jahren bedarf, um einen Ertrag geben zu können, bestimmen, mit dem Vorschlag des Obersteuer-Collegiums uns zu vereinigen, wobei wir jedoch darauf ehrerbietigst antragen, daß der Erlaß für das dritte Jahr überhaupt nur dann gewährt werde, wenn der Calamitose die Wiederinstandsetzung des Weinbergs zum Fortbetrieb des Weinbaues vollständig bewirkt hat. Eine gleiche Ansicht der Sache bestimmt uns ad 4. den Vorschlag des Obersteuer-Collegiums einen einjährigen Steuer-Erlaß bei Feldern wegen Uiberschwemmungen und Hagelschäden schon dann eintreten zu lassen, wenn die Erndte auch **nur zur Hälfte** verloren gegangen ist, dahin zu beschränken, daß ein solcher Erlaß nur in Folge eines Verlustes von **mehr als der Hälfte** eintreten möge.

e) ad § 22—26. des Regulativs. Die Gewährung der regulativmäßigen Vergütung in dem Falle, wenn Rindvieh durch Blitzstrahl getödtet worden ist, dürfte wohl schon durch die Fassung des 23sten §., nach welchem die Vergütung eintritt, wenn der Verlust durch Feuer erfolgt ist, hinlänglich gerechtfertigt werden. Zu Vermeidung von Zweifeln dürfte dieser Fall in das zu erlassende Erläuterungsgesetz mit aufzunehmen seyn. Ein gleicher Anspruch auf Vergütung möchte auch dann anzuerkennen seyn, wenn Rindvieh durch Ueberschwemmung umgekommen ist. Die Bestimmung des 26sten §. des Regulativs, daß nur ausnahmsweise ein größerer Verlust an Pferden und Schaafen in Betracht zu ziehen sey, scheint einen Anspruch auf Vergütung wegen des Verlustes an Fohlen und Lämmern von selbst auszuschließen. Schwieriger dürfte aber in vorkommenden Fällen die Sonderung der Pferde, welche ausschließlich zum Betrieb der Wirthschaft dienen, von denen seyn, welche zu andern Zwecken, als Fracht und Lohnfuhren, gebraucht werden; doch sind auch wir der Meinung, daß ein Verlust der letztern, wenn sie zu dergleichen Zwecken hauptsächlich bestimmt sind, sich nicht zur Vergütung eignen könne.

f) ad §. 30. des Regulativs. Der vorgeschlagene Termin zur Anzeige der Beendigung des Baues, so wie das Präjudiz, würden zu schnellerer Erledigung der Sache dienen.

g) ad §. 37. des Regulativs. Die anzustellende Lokalerörterung des Unglücksfalles ist allerdings so bald als möglich nach dem Eintritte desselben zu bewirken, und wir vereinigen uns daher mit dem Vorschlage, daß eine viertägige Frist, welche bei Verlust des Steuererlasses innezuhalten ist, zu der von dem Calamitosen zu bewirkenden Anzeige